



Klausel Schäden durch Umweltstörung 2017

Schäden durch Umweltstörung gelten gemäß Art.6 AHVB 2005 bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 100.000,00 mitversichert. Ausgenommen davon sind Eigenbauboote und Boote älter als 10 Jahre.